Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/220

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5232/62

Bonn, den 2. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Ersten Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962
(Zollkontingente der EGKS —
1. Halbjahr 1962)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1962)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1962 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) wird am Schluß angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes
	Anmerkung		
	Warmbreitband aus Abs. A-I, mit einer Breite von mehr als 700 mm, bis zu einer Gesamtmenge von 35 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	—	3
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

2. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird am Schluß angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes
	Anmerkungen		
	1. Walzdraht aus Abs. A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 4250 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	—	frei
	2. Warmbreitband aus Abs. B - III - a, aus legiertem Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm und einer Dicke von 6 mm oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 1000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	—	frei

	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes Binnen-	Zollsatz % des Wertes Außen-
	3. Waren aus den Absätzen B - IV - b - 1, B - IV - b - 2, B - IV - b - 3 - a, B - IV - b - 3 - b, B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), bis zu einer Gesamtmenge von 2500 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30 Juni 1962	—	4
	4. Elektrobleche des Abs. B - VI - a - 1 bis zu einer Gesamtmenge von 1750 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat — der inzwischen verbesserten Versorgungslage der Gemeinschaft bei Warmbreitband aus Massenstahl entsprechend — beschlossen, die Menge des Zollkontingents zu dem *ermäßigten Zollsatz von 3 %* des Wertes für das erste Halbjahr 1962 um 30 v. H. niedriger festzusetzen als für das zweite Halbjahr 1961.

(2) Das Zollkontingent für die Bundesrepublik Deutschland für das erste Halbjahr 1962 beträgt 35 000 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1961: 50 000 t).

(3) Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zollkontingent auf Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 700 mm beschränkt, um den Einfuhrbedürfnissen Rechnung zu tragen.

(4) Der *regelmäßige Zollsatz* im Deutschen Zolltarif 1962 *beträgt 5 %* des Wertes.

Zu § 1 Nr. 2

Anmerkung 1

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das erste Halbjahr 1962 je ein *zollfreies* Kontingent für Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie in Höhe von 250 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1961: 250 t) und für Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht in Höhe von 4000 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1961: 4000 t) zugestanden.

(2) Im Deutschen Zolltarif können die beiden zollfreien Kontingente zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einschließen.

(3) Der *regelmäßige Zollsatz* im Deutschen Zolltarif 1962 *beträgt 6 %* des Wertes.

Anmerkung 2

(1) Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl, geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm wird in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge hergestellt. Der größte Teil der vorhandenen Industrieanlagen ist zum Glühen und Beizen derartiger Stähle nicht eingerichtet.

(2) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat deshalb der Bundesrepublik Deutschland für das erste Halbjahr 1962 ein *zollfreies* Kontingent für Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl, geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm, in Höhe von 1000 t zugestanden.

(3) Der *regelmäßige Zollsatz* im Deutschen Zolltarif 1962 *beträgt 6 %* des Wertes.

Anmerkung 3

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das erste Halbjahr 1962 ein Zollkontingent für Waren aus Wälzlagerstahl zu dem *ermäßigten Zollsatz von 4 %* des Wertes zugestanden. Die Höhe des Kontingents wurde auf 2500 t festgesetzt (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1961: 2500 t).

(2) Der *regelmäßige Zollsatz* im Deutschen Zolltarif 1962 *beträgt 6 % bzw. 8 %* des Wertes.

Anmerkung 4

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat beschlossen, das Zollkontingent für kornorientierte Elektrobleche auch im ersten Halbjahr 1962 beizubehalten, es jedoch der verbesserten Versorgungslage in der Gemeinschaft entsprechend zu kürzen.

(2) Der Bundesrepublik Deutschland wurde für das erste Halbjahr 1962 ein *zollfreies* Kontingent in Höhe von 1750 t zugestanden (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1961: 2500 t).

(3) Der *regelmäßige Zollsatz* im Deutschen Zolltarif 1962 *beträgt 12 %* des Wertes.

Zu § 1 Nrn. 1 und 2

Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 dem Beschluß des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 26. Oktober 1961 entsprechend geändert.